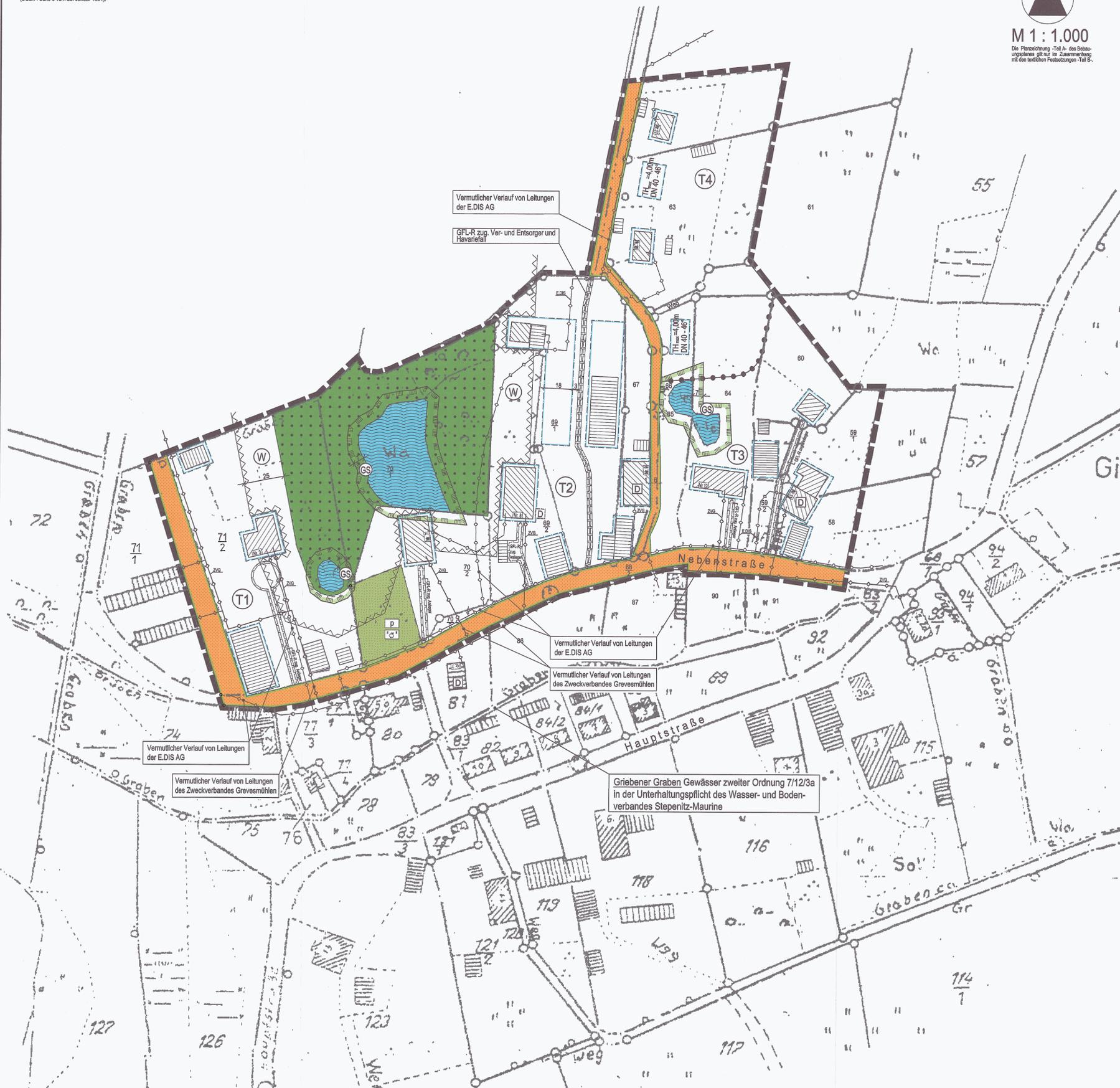


# SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 1 DER GEMEINDE GRIEBEN

## "GEBIET NÖRDLICH DES DORFANGERS"

### TEIL A - PLANZEICHNUNG

Es gilt die Bebauungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch das Investitionsförderungs- und Wohnbaugesetz vom 22.04.1999, in Anwendung der Planzeichnungsverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 1) vom 22. Januar 1991.



M 1 : 1.000  
Die Planzeichnung (Teil A) des Bebauungsplanes gilt nur im Zusammenhang mit den textlichen Festsetzungen Teil B.

### ZEICHENERKLÄRUNG

#### I. FESTSETZUNGEN

Stillegung	Mit der BAUKLEIN NUTZUNG	Rechtshinweise	Par. 9 (1) 1 BauGB Par. 16 BauNVO
TH <sub>max</sub> 4,00m	Traufhöhe, als Höchstmaß über Bezugspunkt		
BAUWEISE			Par. 9 (1) 2 BauGB Par. 22 und Par. 23 BauNVO
Baugrenze			
VEREHRFLÄCHEN			Par. 9 (1) 11 BauGB Par. 9 (8) BauGB
Strassenverkehrsflächen			
Strassenbegrenzungsflächen auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung			
HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN			Par. 9 (1) 13 BauGB Par. 9 (8) BauGB
oberirdisch			
unterirdisch			
GRÜNFLÄCHEN			Par. 9 (1) 15 BauGB Par. 9 (8) BauGB
private Grünfläche			
Streubebauweise			
WASSERFLÄCHEN			Par. 9 (1) 18 BauGB Par. 9 (8) BauGB
Wasserflächen			
FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND WALD			Par. 9 (1) 19 BauGB Par. 9 (8) BauGB
Flächen für Wald			
PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELN, MARKIERUNGEN UND FLÄCHEN FÜR MARKIERUNGEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT			Par. 9 (1) 20, 25 BauGB Par. 9 (8) BauGB
Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten in Sinne des Naturschutzrechts			Par. 9 (8) BauGB
Gewässerschutzstreifen			
REGULIERUNG FÜR DIE STADTERHALTUNG UND FÜR DEN DENKMALSCHUTZ			Par. 9 (8) BauGB Par. 172 ff BauGB
Gebäude, die unter Denkmalschutz stehen			
Gebäude für die ein Verfahren zur Eintragung in die Denkmalliste eingeleitet wird			
SONSTIGE PLANZEICHEN			
Mit Geh- und Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen			Par. 9 (1) 21 BauGB Par. 9 (8) BauGB
Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (A - Anbauverbotszone)			Par. 9 (1) 10 BauGB Par. 9 (8) BauGB
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Grieben			Par. 9 (7) BauGB
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung			Par. 1 (4) BauNVO Par. 10 (5) BauNVO
Gebäude, für welches bereits eine Baugenehmigung besteht			

#### II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

66	Flurstücksgrenze, Flurstücknummer
10	vorhandene Gebäude mit Haus-Nr.
10	Benennung in Meter
11	Bezeichnung der Teilgebiete innerhalb des Plangebietes
DN 40-40	Abgrenzung der Dachneigung in Grad
11	Kennzeichnung der Hausnummer IV, mit Benennung der Gemarkung

### VERFAHRENSVERMERKE

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 06.02.2004. Die gültige Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Veröffentlichung im Amtsblatt am 22.02.2004, sowie in der Tageszeitung vom 29.11.04 erfolgt.  
Grieben, den 29.11.04 (Siegel) Bürgermeister
- Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach Par. 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 1. durchgeführt worden.  
Grieben, den 29.11.04 (Siegel) Bürgermeister
- Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist beteiligt worden.  
Grieben, den 29.11.04 (Siegel) Bürgermeister
- Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 11.09.2004 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.  
Grieben, den 29.11.2004 (Siegel) Bürgermeister
- Die Gemeindevertretung hat am 16.02.2006 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1 mit Begründung beschlossen und zur Auslegung beschlossen.  
Grieben, den 29.11.2004 (Siegel) Bürgermeister
- Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 22.02.2006 bis zum 20.07.2006 während der Dienststunden nach Par. 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungzeit von jedermann schriftlich oder mündlich vorgebracht werden können, durch Veröffentlichung im Amtsblatt am 22.02.2006, sowie in der Tageszeitung am 29.11.2004 bekanntgemacht worden.  
Grieben, den 29.11.2004 (Siegel) Bürgermeister
- Der katasträmterliche Bestand am 18.10.2006 ist richtig dargestellt, besichtigt. Hinsichtlich der lägerlichen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur groß erfolgt, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1:5000 vorliegt, Progressansprüche können nicht geltend gemacht werden.  
Grieben, den 29.11.06 (Siegel) Bürgermeister
- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 25.08.2006 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.  
Grieben, den 29.11.04 (Siegel) Bürgermeister
- Der Bebauungsplan Nr. 1, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 25.08.2006 von der Gemeindevertretung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 1 wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 25.08.2006 gebilligt.  
Grieben, den 29.11.04 (Siegel) Bürgermeister
- Die Genehmigung dieser Bebauungsplanänderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde durch Verfügung des Ministeriums für Arbeit, Bau und Landesentwicklung des Landes M-V vom 25.08.2006 mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.  
Grieben, den 29.11.2006 (Siegel) Bürgermeister
- Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsbekundenden Beschluss der Gemeindevertretung vom 25.08.2006 erfüllt, die Hinweisen sind besichtigt. Das wurde mit Verfügung des Ministeriums für Arbeit, Bau und Landesentwicklung des Landes M-V vom 25.08.2006 bestätigt.  
Grieben, den 29.11.04 (Siegel) Bürgermeister
- Die Bebauungsplanzeichnung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgeteilt.  
Grieben, den 29.11.2006 (Siegel) Bürgermeister
- Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 1 sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den inhaltliche Auskunft zu erhalten ist, sind durch Veröffentlichung im Amtsblatt am 22.02.2006 sowie in der Tageszeitung am 29.11.2004 öffentlich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen (Par. 215 Abs. 1 BauGB) und weiter auf Fälligkeiten und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (Par. 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 1 der Gemeinde Grieben ist mit Ablauf der Bekanntmachung am 22.02.2006 in Kraft getreten.  
Grieben, den 29.11.2006 (Siegel) Bürgermeister

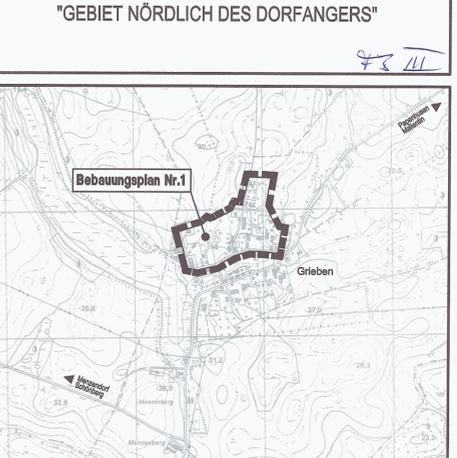
### SATZUNG

DER GEMEINDE GRIEBEN ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 1 "GEBIET NÖRDLICH DES DORFANGERS" GEMÄß PAR. 10 BAUGB I VERS. MIT PAR. 88 LBAUG M-V

Aufgrund des Par. 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 27. August 1987 (BGBl. I S. 68) und des Par. 88 LBAUG M-V in der Fassung vom 27. August 1987 (BGBl. I S. 68) sowie nach der BaunVO (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 Investitionsförderungs- und Wohnbaugesetz vom 22.04.1999 (BGBl. I S. 468) sowie nach der Landesbauordnung Mecklenburg - Vorpommern (LBAUG M-V) vom 06. Mai 1998 (GVBl. M-V S. 468, bei i. d. F. O. B. S. 612), geändert durch nachfolgende Gesetze, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Grieben vom 25.08.2006 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 1 "Gebiet nördlich des Dorfangers" bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie über die Satzung über die örtlichen Bauvorschriften, erlassen.

### SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 1 DER GEMEINDE GRIEBEN

#### "GEBIET NÖRDLICH DES DORFANGERS"



### TEIL B - TEXT

- siehe Anlage -